



Rat der
Europäischen Union

037220/EU XXVII. GP
Eingelangt am 28/10/20

Brüssel, den 28. Oktober 2020
(OR. en)

12378/20

EF 266
ECOFIN 975
SURE 28
CODEC 1068
DELECT 137

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7186 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.10.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 über technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin im Hinblick auf ihr Inkrafttreten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7186 final.

Anl.: C(2020) 7186 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2020
C(2020) 7186 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2020

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 über technische
Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin im Hinblick auf ihr Inkrafttreten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (im Folgenden „Verordnung“)¹ werden die Durchführung von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Union und die Vorschriften für Zentralverwahrer (CSD) harmonisiert. Eines der Hauptziele dieser Verordnung ist es, Wertpapierlieferungen und -abrechnungen insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft sicherer und effizienter zu machen und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass Käufer und Verkäufer ihre Wertpapiere und Barmittel fristgerecht und risikolos erhalten. Um dies zu erreichen, werden in der Verordnung die Fristen und der Rahmen für Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Union harmonisiert. Die Verordnung sieht insbesondere Maßnahmen vor, die verhindern sollen, dass Wertpapiergeschäfte nicht abgewickelt werden können („gescheiterte Abwicklungen“) und die gemeinhin als „Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin“ bezeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Kommission in der Verordnung die Befugnis übertragen, nach Vorlage eines Entwurfs technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA² eine delegierte Verordnung zu erlassen, um die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin zu präzisieren. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission³ zur Abwicklungsdisziplin enthält

a) Maßnahmen, mit denen das Scheitern von Abwicklungen verhindert werden soll. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die Finanzinstitute treffen müssen, um die Zahl gescheiterter Abwicklungen zu begrenzen, sowie die Verfahren und Maßnahmen, die die Zentralverwahrer festlegen bzw. treffen müssen, um die fristgerechte Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu erleichtern und Anreize dafür zu setzen;

b) Maßnahmen für den Umgang mit dem Scheitern von Abwicklungen. Hierzu zählen die Pflicht der Zentralverwahrer zur Überwachung und Meldung gescheiterter Abwicklungen; Einzug und Ausschüttung der Geldbußen gegen die Verursacher gescheiterter Abwicklungen durch die Zentralverwahrer; die genaue Beschreibung eines geeigneten Eindeckungsvorgangs nach gescheiterter Abwicklung; die speziellen Regelungen und Ausnahmen für den Eindeckungsvorgang und die Bedingungen, unter denen ein Zentralverwahrer seine Dienstleistungen für Verursacher gescheiterter Abwicklungen einstellen kann.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1).

Am 26. August 2020 hat die ESMA einen Bericht vorgelegt, in dem sie der Kommission vorschlägt, das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission zu verschieben. Zu diesem Zweck hat die ESMA eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vorgeschlagen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs technischer Regulierungsstandards darüber, ob sie ihn billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission den Entwurf technischer Regulierungsstandards nach dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

Die in der Verordnung vorgesehene neue Regelung zur Abwicklungsdisziplin wird eine Vielzahl von Marktteilnehmern (Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Handelsplätze, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute) und Behörden betreffen und signifikante Änderungen an den IT-Systemen sowie Markttests und Anpassungen an den rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien erfordern.

Der T2S-Sanktionsmechanismus ist in der T2S-Landschaft eine wichtige Entwicklung und soll den Zentralverwahrern, die T2S nutzen, dabei helfen, die Regelungen zur Abwicklungsdisziplin einzuhalten, indem Geldbußen zentral berechnet und gemeldet werden. Um die für die Umsetzung einer so wichtigen Funktion erforderlichen Tests zu ermöglichen, müssen sowohl auf Ebene des Eurosystems als auch auf Ebene der Zentralverwahrer – auch für die Tests selbst – erhebliche Umsetzungsanstrengungen unternommen werden. Auch die Marktteilnehmer in der Wertschöpfungskette (wie Kunden teilnehmender Zentralverwahrer) werden für die Anpassung an den neuen Sanktionsrahmen erhebliche Zeit und Mittel aufwenden müssen. Wenngleich die Zentralverwahrer in der EU größtenteils T2S nutzen, könnten sich die übrigen Zentralverwahrer sowie solche, die das System ebenfalls nutzen und dem Sanktionsmechanismus unterliegen werden, vor ähnliche Probleme gestellt sehen.

Eine weitere wichtige Änderung, die mit den neuen Regelungen zur Abwicklungsdisziplin einhergeht, betrifft den vorgeschriebenen Eindeckungsvorgang. Dieser wird eine Vielzahl von Marktteilnehmern (Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Handelsplätze, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute) zu einer erheblichen Änderung ihrer derzeitigen Marktpraxis und ihrer bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwingen und erhebliche IT-Entwicklungen erfordern, einschließlich neuer oder aktualisierter ISO-Nachrichten.

Zusätzlich dazu müssen die Zentralverwahrer ihre Systeme und Verfahren ändern und neue Funktionen schaffen, um für die Abwicklung am geplanten Tag Anreize zu setzen und diese zu erleichtern, und um die gescheiterten Abwicklungen zu überwachen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen.

Und schließlich müssen die Zentralverwahrer den zuständigen und den betreffenden Behörden monatlich und jährlich die gescheiterten Abwicklungen melden. Diese Meldungen werden von den zuständigen Behörden an die ESMA weitergeleitet. Zu diesem Zweck müssen Zentralverwahrer, zuständige Behörden und ESMA für Übermittlung und Empfang der Meldungen IT-Systeme mit einem der ISO-Norm 20022 entsprechenden Nachrichtensystem einrichten.

Ursprünglich sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission am 13. September 2020 in Kraft treten. Am 8. Mai 2020 nahm die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1212 der Kommission zur Änderung der Delegierten

Verordnung (EU) 2018/1229 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin⁴ an, mit der das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Februar 2021 verschoben wurde, um für die vorstehend erläuterten Entwicklungen eine längere Zeitspanne einzuräumen. Wie jedoch aus Beiträgen von Interessenträgern hervorging, hat der durch die COVID-19-Pandemie entstandene Druck auf das Kerngeschäft dazu geführt, dass Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit den Notfallplänen und dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen, in den meisten Rechtsräumen seit März 2020 unweigerlich an Priorität verloren haben. Wie von der Kommission in früheren Mitteilungen zu COVID-19⁵ dargelegt, hatte der schwere wirtschaftliche Schock, der durch die COVID-19-Pandemie und die außergewöhnlichen Eindämmungsmaßnahmen verursacht wurde, weitreichende Auswirkungen auf die Märkte. Insbesondere mussten Finanzinstitute ihre Tätigkeiten online ausüben, wodurch die IT-Ressourcen erheblich unter Druck gerieten. Infolgedessen kam es bei vor März 2020 angelaufenen IT-Entwicklungen, mit denen für die Umsetzung der verschiedenen Elemente der Regelung zur Abwicklungsdisziplin gesorgt werden sollte, zu erheblichen Beeinträchtigungen und Verzögerungen, sodass sich weder die Marktteilnehmer noch die Zentralverwahrer hinreichend auf die Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission zum neuen Termin im Februar 2021 vorbereiten konnten. Insbesondere wurde der Kommission zur Kenntnis gebracht, dass mehrere Zentralverwahrer durch die COVID-19-Pandemie nicht die notwendigen Änderungen an ihren Systemen vornehmen konnten, die es ihnen ermöglicht hätten, mit Tests für den Einzug und die Ausschüttung von Geldbußen zu beginnen. Müssten Zentralverwahrer, ihre Teilnehmer und ihre Kunden ohne angemessenen Vorlauf für eine entsprechende Kalibrierung ihrer Systeme und für die Durchführung der erforderlichen Tests damit beginnen, Geldbußen zu verhängen, so entstünde dadurch ein erhöhtes Risiko, insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie. Dies gilt auch für die anderen Elemente des Rahmens für die Abwicklungsdisziplin.

In Anbetracht der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Umsetzung von Regulierungsprojekten und IT-Projekten durch Zentralverwahrer, deren Teilnehmer sowie andere Finanzmarktinfrastrukturen insgesamt muss das Inkrafttreten der einschlägigen Vorschriften weiter verschoben werden, um sicherzustellen, dass die erforderlichen IT-Anpassungen rechtzeitig und sicher bis zum Datum des Inkrafttretens vorgenommen werden können. Da ungewiss ist, wie sich die COVID-19-Pandemie in naher Zukunft entwickeln und auf die Vorbereitungen des Markts auswirken wird, und mit Blick auf die möglichen Auswirkungen etwaiger neuer Maßnahmen zur Bewältigung von COVID-19 wird eine Verschiebung um ein Jahr als angemessen und verhältnismäßig erachtet.⁶ Wohlgedenkt ist das Inkrafttreten bestimmter Anforderungen bereits in anderen Fällen verschoben worden, um sicherzustellen, dass die Finanzinstitute die aus der COVID-19-Pandemie erwachsenden Herausforderungen bewältigen können. So hat auf internationaler

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1212 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 275 vom 24.8.2020, S. 3).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Erläuternde Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Bilanzierungs- und Aufsichtsrahmenvorschriften mit dem Ziel, den Banken in der EU die Kreditvergabe zu erleichtern (Unterstützung von Unternehmen und Haushalten in der COVID-19-Krise), COM(2020) 169 final.

⁶ Siehe Pressemitteilung „Governors and Heads of Supervision announce deferral of Basel III implementation to increase operational capacity of banks and supervisors to respond to Covid-19“ vom 27. März 2020, verfügbar unter: <https://www.bis.org/press/p200327.htm>.

Ebene unter anderem der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) eine einjährige Verlängerung der international vereinbarten Frist für die Umsetzung der endgültigen Basel-III-Standards bekannt gegeben, um Banken und Aufsichtsbehörden mehr operativen Spielraum zu verschaffen. Darüber hinaus gewährleistet eine solche Verschiebung, dass auf europäischer Ebene auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie reagiert werden kann und eine nationale Fragmentierung und unkoordinierte Maßnahmen verhindert werden. Der Kommission scheint es daher angemessen, den von der ESMA vorgelegten RTS-Entwurf zu billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 26. August 2020 hat die ESMA einen Bericht vorgelegt, in dem sie eine Verschiebung des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vorschlägt. Angesichts des begrenzten Umfangs der vorgeschlagenen Änderung und da damit von den betroffenen Marktteilnehmern aufgezeigte Probleme beseitigt werden sollen, hat die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auf eine öffentliche Konsultation verzichtet (*„die Behörde (führt) offene öffentliche Konsultationen durch und analysiert die verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte, es sei denn, solche Konsultationen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards (...) in hohem Maße unangemessen.“*). Dies war auch angesichts der zahlreichen bei der ESMA eingegangenen Beiträge gerechtfertigt, in denen die schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Vorbereitungen der Zentralverwahrer, ihrer Teilnehmer und ihrer Kunden erläutert wurden. Indes hat die ESMA die Stellungnahme der Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt und eine Kosten-/Nutzenanalyse durchgeführt. Insbesondere hat die ESMA in ihrer Analyse festgestellt, dass die vorgeschlagene Änderung mehrere Vorteile bringen würde. Erstens würde sie Marktteilnehmern und Behörden ausreichend Zeit einräumen, um die notwendigen Änderungen an den IT-Systemen vorzunehmen, bei denen es durch die COVID-19-Pandemie zu Verzögerungen gekommen ist, die maßgeblichen ISO-Nachrichten zu entwickeln und zu aktualisieren und für die rechtlichen Vereinbarungen zu sorgen, die – nach den technischen Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin – zur Umsetzung der Regelungen zur Abwicklungsdisziplin erforderlich sind. Zweitens würde die Gefahr vermindert, dass rechtliche Anforderungen wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht eingehalten werden können. Drittens würde dadurch vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 das Risiko einer ungeordneten und fragmentierten Umsetzung verringert, da eine Verschiebung des Inkrafttretens auf einen späteren Zeitpunkt eine stärker harmonisierte Umsetzung in der gesamten EU ermöglichen dürfte. Viertens werden die erwarteten Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung den Marktteilnehmern und Behörden Entlastung verschaffen. Schließlich würden dadurch für den Markt Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet. Hinsichtlich der Kosten kam die ESMA zu dem Schluss, dass keine zusätzlichen Kosten anfallen sollten. Abschließend stellte die ESMA daher fest, dass der Nutzen bei diesem Vorschlag überwiegt. Die ESMA hat eng mit den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken zusammengearbeitet. Die Interessenträger haben sich auch bei der Kommission für ein späteres Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission eingesetzt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der vorgeschlagenen Delegierten Verordnung der Kommission wird das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 1. Februar 2021 auf den 1. Februar 2022 verschoben.

In Anbetracht der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Umsetzung von Regulierungsprojekten und IT-Projekten durch Zentralverwahrer, deren Teilnehmer sowie andere Finanzmarktinfrastrukturen insgesamt erscheint es angebracht, als Datum des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission den 1. Februar 2022 festzusetzen.

Damit die vorgeschlagene Delegierte Verordnung der Kommission vor der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission in Kraft tritt, sollte sie drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 über technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin im Hinblick auf ihr Inkrafttreten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012⁷, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission⁸ enthält Maßnahmen, mit denen dem Scheitern von Abwicklungen vorgebeugt und entgegengewirkt und Abwicklungsdisziplin gefördert werden soll. Diese Maßnahmen umfassen die Überwachung gescheiterter Abwicklungen sowie den Einzug und die Ausschüttung von Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen. Auch die Einzelheiten des Eindeckungsvorgangs werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 geregelt.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 soll am 1. Februar 2021 in Kraft treten.
- (3) Die Marktteilnehmer haben darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Regulierungsprojekten und die Bereitstellung von Systemen für Informationstechnologie (IT), die für die Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 erforderlich sind, durch die COVID-19-Pandemie insgesamt schwerwiegend beeinträchtigt wurden. In der gegenwärtigen beispiellosen Lage konzentrieren sich die Finanzinstitute auf die Umsetzung wirksamer Notfallpläne zur Gewährleistung der täglichen Betriebs- und Cyberresilienz, sodass für die Durchführung bestimmter komplexer Projekte, einschließlich derjenigen, die zur Erfüllung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 festgelegten

⁷ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1).

Anforderungen für die Abwicklungsdisziplin erforderlich sind, nur begrenzt IT-Kapazitäten verfügbar sind. Die Anwendung solcher Anforderungen durch Zentralverwahrer, deren Teilnehmer und Kunden in einem solchen Kontext könnte auf dem Finanzmarkt zu einem erhöhten Risiko führen, anstatt es zu mindern. Daher ist es angemessen, den einschlägigen Interessenträgern eine längere Zeitspanne einzuräumen, damit sie die Vorbereitungen abschließen können, die für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich der Abwicklungsdisziplin notwendig sind. In Anbetracht der beispiellosen Situation, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, und der notwendigen Änderungen der Systeme, die Zentralverwahrer, ihre Teilnehmer und ihre Kunden vornehmen sollten, um die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Abwicklungsdisziplin zu erfüllen, ist es erforderlich, das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 um ein weiteres Jahr zu verschieben.

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (6) Die ESMA hat keine öffentlichen Konsultationen durchgeführt, da dies angesichts des Anwendungsbereichs und der erwarteten Auswirkungen der Verschiebung des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 als äußerst unverhältnismäßig anzusehen wäre. Die ESMA hat die früheren Beiträge der Marktteilnehmer zum Stand der Vorbereitung auf die Anwendung der genannten Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus ist es unter diesen unvorhergesehenen Umständen dringend geboten, durch ein neues Datum für das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 für Rechtssicherheit zu sorgen, damit sich die Marktteilnehmer auf die Anwendung der genannten Verordnung vorbereiten können. Die ESMA hat indes die potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte einer Verschiebung des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 analysiert und die Stellungnahme der im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt. Bei der Ausarbeitung des Standardentwurfs hat die ESMA auch eng mit den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken zusammengearbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Inkrafttreten

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN